

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Bei der Aufstellung von Beurteilungs- und Prüfanforderungen ist das Ziel einer strikten Kostenminimierung zu beachten. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, die Beteiligung der KMU am gemeinschaftlichen Umweltzeichensystem zu erleichtern und somit zu einer besseren Verbreitung des Zeichens beizutragen.

9. Verbrennung von Abfällen ***II

A5-0056/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbrennung von Abfällen (11472/1/1999 – C5-0274/1999 – 1998/0289(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (11472/1/1999 – C5-0274/1999)⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 558)⁽³⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 330),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 80 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0056/2000),

1. ändert den Gemeinsamen Standpunkt wie folgt ab;
2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)
Erwägung 8a (neu)

(8a) Die Strategie der Gemeinschaft für die Abfallbewirtschaftung sollte durch eine Richtlinie zu Abfallbewirtschaftungsplänen, einschließlich Plänen für die Vorsortierung des zur Verbrennung vorgesehenen Abfalls vervollständigt werden.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 28.1.2000, S. 17.

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 249 und ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 253.

⁽³⁾ ABl. C 372 vom 2.12.1998, S. 11.

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 2)

Artikel 1

Diese Richtlinie bezweckt die Vermeidung *oder, soweit dies nicht durchführbar ist, die möglichst weitgehende Verringerung* von Belastungen der Umwelt, insbesondere der Verunreinigung durch Emissionen in die Luft, den Boden, das Oberflächen- und Grundwasser, sowie der daraus resultierenden Gefahren für die menschliche Gesundheit infolge der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen.

Dieses Ziel soll durch strenge Betriebsbedingungen und technische Vorschriften, durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen in der Gemeinschaft und auch durch die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 75/442/EWG erreicht werden.

Diese Richtlinie bezweckt die Vermeidung von Belastungen der Umwelt, insbesondere der Verunreinigung durch Emissionen in die Luft, den Boden, das Oberflächen- und Grundwasser, sowie der daraus resultierenden Gefahren für die menschliche Gesundheit infolge der Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen.

Dieses Ziel soll durch strenge Betriebsbedingungen und technische Vorschriften, durch die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Abfallverbrennungs- und -mitverbrennungsanlagen in der Gemeinschaft und auch durch die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 75/442/EWG erreicht werden.

Diese Richtlinie soll auch dazu beitragen, das übergeordnete Ziel der europäischen Abfallpolitik zu erreichen, insbesondere mit Blick auf die Abfallbewirtschaftungshierarchie: Vermeidung, Verwertung, Verbrennung mit Energienutzung und Endlagerung.

(Abänderung 3)

Artikel 1 Absatz 2b (neu)

Diese Richtlinie gilt unbeschadet sonstiger geltender gemeinschaftlicher Rechtsakte betreffend Abfälle sowie Gesundheitsschutz und Sicherheit des Personals von Verbrennungsanlagen.

(Abänderung 4)

Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a Ziffern ii bis v

ii) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie,

ii) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie, **falls sie am Entstehungsort der Mitverbrennung zugeführt werden und die erzeugte Wärme zurückgewonnen wird,**

ii) **faserhaltige pflanzliche Abfälle aus dem Sortieren, Aussondern und Waschen von natürlichem Zellstoff und aus der Papierherstellung, falls sie am Entstehungsort der Mitverbrennung zugeführt werden und die erzeugte Wärme zurückgewonnen wird,**

iii) Holzabfälle mit Ausnahme

- von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können;
- von *behandeltem Holz* aus Bau- und Abbruchabfällen,

iii) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung **mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung** halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können **und zu denen auch solche Holzabfälle** aus Bau- und Abbruchabfällen **gehören,**

iv) Korkabfälle,

iv) Korkabfälle,

v) Abfälle, die nach Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 75/442/EWG nicht in deren Geltungsbereich fallen,

v) **radioaktive** Abfälle,

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 5)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

- | | |
|--|---|
| <p>a) den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechende Auslegung und Ausrüstung sowie entsprechender Betrieb der Anlage, unter Berücksichtigung der zu verbrennenden Abfallarten;</p> | <p>a) den Anforderungen dieser Richtlinie und anderer gemeinschaftlicher Umweltvorschriften, beispielsweise der Rahmenrichtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität⁽¹⁾ entsprechende Auslegung und Ausrüstung sowie entsprechender Betrieb der Anlage, unter Berücksichtigung der zu verbrennenden Abfallarten;</p> |
|--|---|

⁽¹⁾ ABL L 296 vom 21.11.1996, S. 55.

(Abänderung 6)

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

- | | |
|---|---|
| <p>b) soweit durchführbar Nutzung der bei der Verbrennung oder Mitverbrennung entstehenden Wärme;</p> | <p>b) soweit durchführbar Nutzung der bei der Verbrennung oder Mitverbrennung entstehenden Wärme, beispielsweise durch Kraft-Wärme-Kopplung, Erzeugung von Prozeßdampf oder von Fernwärme;</p> |
|---|---|

(Abänderung 8)

Artikel 4 Absatz 8a (neu)

(8a) Bei Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen, die die Bedingungen der Genehmigung nicht einhalten, insbesondere was die Emissionsgrenzwerte für Luft und Wasser angeht, werden die zuständigen Behörden tätig, um die Einhaltung durchzusetzen.

(Abänderung 9)

Artikel 5 Absatz 1

- | | |
|---|---|
| <p>(1) Der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage hat alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Anlieferung und Annahme der Abfälle zu ergreifen, um Belastungen der Umwelt zu vermeiden <i>oder, sofern dies nicht möglich ist, weitestgehend zu verringern</i>, insbesondere die Verunreinigung der Luft, des Bodens, des Oberflächen- und Grundwassers, Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie direkte Gefahren für die menschliche Gesundheit. Diese Maßnahmen müssen mindestens den Anforderungen der Absätze 3 und 4 entsprechen.</p> | <p>(1) Der Betreiber einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage hat alle erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen hinsichtlich der Anlieferung und Annahme der Abfälle zu ergreifen, um Belastungen der Umwelt zu vermeiden, insbesondere die Verunreinigung der Luft, des Bodens, des Oberflächen- und Grundwassers, Geruchs- und Lärmbelästigungen sowie direkte Gefahren für die menschliche Gesundheit. Diese Maßnahmen müssen mindestens den Anforderungen der Absätze 3 und 4 entsprechen.</p> |
|---|---|

(Abänderung 10)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 1

- | | |
|--|---|
| <p>(1) Verbrennungsanlagen müssen so betrieben werden, daß mit dem erzielten Verbrennungsgrad in der Schlacke und Rostasche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC) von weniger als 3 % oder ein Glühverlust von weniger als 5 % des Trockengewichts des verbrannten Stoffes eingehalten wird. Erforderlichenfalls müssen geeignete Techniken der Abfallvorbehandlung angewandt werden.</p> | <p>(1) Verbrennungsanlagen müssen so betrieben werden, daß mit dem erzielten Verbrennungsgrad in der Schlacke und Rostasche ein Gehalt an organisch gebundenem Gesamtkohlenstoff (TOC), abzüglich des Gehalts an reinem Kohlenstoff, von weniger als 3 % oder ein Glühverlust von weniger als 5 % des Trockengewichts des verbrannten Stoffes eingehalten wird. Erforderlichenfalls müssen geeignete Techniken der Abfallvorbehandlung angewandt werden.</p> |
|--|---|

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 11)

Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2

Verbrennungsanlagen sind so auszulegen, auszurüsten, auszuführen und zu betreiben, daß die Temperatur des entstehenden Verbrennungsgases nach der letzten Zuführung von Verbrennungsluft kontrolliert, gleichmäßig und selbst unter den ungünstigsten Bedingungen zwei Sekunden lang auf 850 °C erhöht wird; die Messung muß in der Nähe der Innenwand oder an einer anderen repräsentativen Stelle des Brennraums entsprechend der Genehmigung der zuständigen Behörden erfolgen. Wenn gefährliche Abfälle mit einem Gehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent an halogenierten organischen Stoffen, berechnet als Chloride, verbrannt werden, ist die Temperatur auf 1100 °C zu erhöhen.

Verbrennungsanlagen sind so auszulegen, auszurüsten, auszuführen und zu betreiben, daß die Temperatur des entstehenden Verbrennungsgases nach der letzten Zuführung von Verbrennungsluft kontrolliert, gleichmäßig und selbst unter den ungünstigsten Bedingungen zwei Sekunden lang auf 850 °C erhöht wird; die Messung muß in der Nähe der Innenwand oder an einer anderen repräsentativen Stelle des Brennraums entsprechend der Genehmigung der zuständigen Behörden erfolgen. Wenn Abfälle mit einem Gehalt von mehr als 1 Gewichtsprozent an halogenierten organischen Stoffen, berechnet als Chloride, verbrannt werden, ist die Temperatur **für zumindest zwei Sekunden** auf 1100 °C zu erhöhen.

(Abänderung 13)

Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 2

Werden in einer Mitverbrennungsanlage mehr als 40 % der freigesetzten Wärme mit gefährlichen Abfällen erzeugt, so gelten die in Anhang V festgelegten Grenzwerte.

Werden in einer Mitverbrennungsanlage mehr als 40 % der freigesetzten Wärme mit gefährlichen Abfällen **und potentiell gefährlichen Abfällen** erzeugt, so gelten die in Anhang V festgelegten Grenzwerte.

(Abänderung 15)

Artikel 8 Absatz 2

(2) Das Einleiten des bei der Abgasreinigung anfallenden Abwassers in Gewässer ist, soweit dies praktisch möglich ist, jedoch mindestens in Übereinstimmung mit den in Anhang IV festgelegten Emissionsgrenzwerten zu begrenzen.

(2) Das Einleiten des bei der Abgasreinigung anfallenden Abwassers in Gewässer ist, soweit dies praktisch möglich ist, jedoch mindestens in Übereinstimmung mit den in Anhang IV festgelegten Emissionsgrenzwerten zu begrenzen; **das Einleiten darf in keinem Fall das Erreichen der Umweltqualitätsziele beeinträchtigen.**

(Abänderung 17)

Artikel 11 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten entweder durch Angabe in den Genehmigungsbedingungen oder durch Festlegung allgemein verbindlicher Regeln, daß die Absätze 2 bis 12 und 17 für Luft und 14 bis 17 für Wasser eingehalten werden.

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten entweder durch Angabe in den Genehmigungsbedingungen oder durch Festlegung allgemein verbindlicher Regeln, daß die Absätze 2 bis 12 und 17 für Luft und **9 und** 14 bis 17 für Wasser eingehalten werden.

(Abänderung 20)

Artikel 12

Unbeschadet der Richtlinien 90/313/EWG und 96/61/EG des Rates sind Anträge auf neue Genehmigungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, um ihr vor der Entscheidung der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Entscheidung mit mindestens einer Abschrift der Genehmigung und alle späteren Aktualisierungen müssen der Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich gemacht werden.

(1) Unbeschadet der Richtlinien 90/313/EWG und 96/61/EG des Rates **werden** Anträge auf neue Genehmigungen **für Verbrennungsanlagen und Mitverbrennungsanlagen für einen ausreichenden Zeitraum an einem oder mehreren der Öffentlichkeit zugänglichen Orten wie Gemeindehäusern und Bibliotheken zur Einsichtnahme ausgelegt**, um ihr vor der Entscheidung der zuständigen Behörde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Entscheidung mit mindestens einer Abschrift der Genehmigung und alle späteren Aktualisierungen müssen der Öffentlichkeit ebenfalls zugänglich gemacht werden.

Mittwoch, 15. März 2000

GEMEINSAMER STANDPUNKT
DES RATESABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen mit einer Verbrennungsleistung von mehr als drei Tonnen pro Stunde ist der Öffentlichkeit ungeachtet des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG ein jährlicher Bericht über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage, der der zuständigen Behörde vom Betreiber vorzulegen ist, zugänglich zu machen.

(2) Für Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlagen **legt** der Betreiber der zuständigen Behörde ungeachtet des Artikels 15 Absatz 2 der Richtlinie 96/61/EG **jährlich** einen **Umweltbericht** über das Funktionieren und die Überwachung der Anlage **vor**. **Dieser Bericht** ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen **und als Mindestanforderung wird darin Rechenschaft über die Durchführung des Prozesses und über die Emissionen in die Luft und ins Wasser im Vergleich zu den Emissionsnormen dieser Richtlinie abgelegt.**

(Abänderung 22)

Artikel 16

Die Kommission beschließt Änderungen zur Anpassung der Artikel 10, 11 und 13 und der Anhänge I und III an den technischen Fortschritt oder an neue Erkenntnisse über die gesundheitlichen Vorteile von Emissionsminderungen nach dem in Artikel 17 festgelegten Verfahren.

Die Kommission beschließt Änderungen zur Anpassung der Artikel 10, 11 und 13 und der Anhänge I **bis V** an den technischen Fortschritt oder an neue Erkenntnisse über die gesundheitlichen Vorteile von Emissionsminderungen nach dem in Artikel 17 Absatz 2 festgelegten Verfahren.

(Abänderung 25)

Anhang II Abschnitt II.1.1

Schadstoff	C
Gesamtstaub	30
HCl	10
HF	1
NO _x	800
Cd + Tl	0.05
Hg	0.05
Sb + As + Pb + Cr + Co + Cu + Mn + Ni + V	0.5
Dioxine und Furane	0.1

Schadstoff	C
Gesamtstaub	30
HCl	10
HF	1
NO _x	(¹) 800, (²) 500
Cd + Tl	0.05
Hg	0.05
Sb + As + Pb + Cr + Co + Cu + Mn + Ni + V	0.5
Dioxine und Furane	0.1

(¹) für bestehende Anlagen(²) für Neuanlagen

Bis 1. Januar 2008 können die zuständigen Behörden Ausnahmen für NO_x bei nach dem Naßverfahren arbeitenden Zementöfen oder bei Zementöfen, die weniger als 3 Tonnen Abfall je Stunde verbrennen, genehmigen, sofern in der Genehmigung ein Gesamtemissionsgrenzwert für NO_x von höchstens 1.200 mg/m³ vorgesehen ist.

Bis 1. Januar 2008 kann die zuständige Behörde Ausnahmen für Staub bei Zementöfen, die weniger als 3 Tonnen Abfall je Stunde verbrennen, genehmigen, sofern in der Genehmigung ein Gesamt-emissionsgrenzwert von höchstens 50 mg/m³ vorgesehen ist.

Bis 1. Januar **2007** können die zuständigen Behörden Ausnahmen für NO_x bei nach dem Naßverfahren arbeitenden Zementöfen oder bei Zementöfen, die weniger als 3 Tonnen Abfall je Stunde verbrennen, genehmigen, sofern in der Genehmigung ein Gesamtemissionsgrenzwert für Nox von höchstens 1.200 mg/m³ vorgesehen ist.

Bis 1. Januar **2007** kann die zuständige Behörde Ausnahmen für Staub bei Zementöfen, die weniger als 3 Tonnen Abfall je Stunde verbrennen, genehmigen, sofern in der Genehmigung ein Gesamt-emissionsgrenzwert von höchstens 50 mg/m³ vorgesehen ist.